

Finanz- und Gebührenordnung (FGO)

Art. 1 Regelungsinhalt

In Ergänzung der Satzung der Deutschen Eislauf-Union e.V. (DEU) regelt die Finanz- und Gebührenordnung (FGO) das Finanzgebahren der DEU, die anfallenden Gebühren, Abgaben und Mitgliedsbeiträge sowie die zu beanspruchenden Vergütungen und Reisekosten.

Art. 2 Führung der Finanzgeschäfte

Der hauptamtliche Vorstand ist für eine einwandfreie Führung der Finanzgeschäfte unter Beachtung der Satzung, der FGO sowie der Beschlüsse dem Präsidium und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und hat auf jeder Mitgliederversammlung einen Bericht über die Finanzlage der DEU zu erstatten.

Art. 3 Haushaltsplan

1. Der hauptamtliche Vorstand erstellt jedes Jahr einen Haushaltsplan für das laufende Jahr und einen Etatentwurf für das kommende Jahr, die in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein müssen. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Etatentwurf obliegt dem hauptamtlichen Vorstand, der diesen Beschluss dem Präsidium zur Genehmigung vorlegt.
2. Der hauptamtliche Vorstand ist verantwortlich für die Abrechnung der Ausgaben und Zuwendungen des Bundes im Rahmen der Maßnahmen der Jahresplanung und für den außerordentlichen Haushalt. Es überwacht die Verwendung von Mitteln entsprechend der vom Bund erstellten allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes sowie der besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze und erstellt den Verwendungsnachweis gegenüber dem Zuwender der Mittel.

Art. 4 Finanzverwaltung

1. Der hauptamtliche Vorstand hat das Vermögen der DEU nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
2. Dem hauptamtliche Vorstand obliegt die Verantwortung für die EDV-Buchführung, aus der alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Kontenplans ersichtlich sind.
3. Alle Rechtsgeschäfte, die im Haushalt nicht erfasst sind, muss der Vorstandsvorsitzende genehmigen, soweit die Satzung keinen Genehmigungsvorbehalt des Präsidiums vorsieht.
4. Der Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich bargeldlos über ein Kreditinstitut.
5. Der hauptamtliche Vorstand legt die Zeichnungsberechtigungen für die Bankkonten fest. Für alle Zahlungen sind jeweils zwei Unterschriften der Zeichnungsberechtigten erforderlich. Die Zeichnung erfolgt für „sachlich richtig“ und „zur Zahlung angewiesen“.

6. Die Belege sind, soweit kein hauptamtlicher Vorstand besteht, von einem bestellten Zeichnungsberechtigten für sachlich richtig zu erklären und von einem Präsidiumsmitglied zur Zahlung anzuweisen.
7. Alle steuerrechtlichen Angelegenheiten obliegen dem hauptamtlichen Vorstand.
8. Der hauptamtliche Vorstand ist für die Arbeit der Geschäftsstelle in finanzieller Hinsicht verantwortlich. Alle Personalangelegenheiten obliegen dem hauptamtlichen Vorstand.
9. Bei allen Finanzgeschäften ist ein eventueller Zustimmungsvorbehalt des Präsidiums zu prüfen und eine nötige Zustimmung des Präsidiums unter Vorlage der Unterlagen einzuholen.

Art. 5 Jahresabschluss

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist unter Zuhilfenahme eines Steuerberaters eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zum Ende eines Geschäftsjahres zu erstellen, die vom hauptamtlichen Vorstand unterschrieben sein muss und dem das Präsidium zustimmen muss.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Genehmigung des Jahresabschlusses. Hierzu ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen.

Art. 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaft der LEV in der DEU wird ein Jahresbeitrag pro Stimme erhoben. Der Jahresbeitrag wird gemäß der Stimmenanzahl errechnet.

Der Betrag pro Stimme beträgt 360 Euro.

Art. 7 Lizenzgebühr

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des hauptamtlichen Vorstands die Höhe der Gebühr für die Läuferlizenz gem. Art. 9a OAB.

Art. 8 Gebühren

1. Der hauptamtliche Vorstand legt alle in der Satzung und den Ordnungen nicht geregelten Gebühren in einer Preisliste fest. Soweit eine gesetzliche Mehrwertsteuer zu berücksichtigen ist, wird diese gesondert berechnet. Dasselbe gilt für die Versandkosten. Die Preisliste ist jeweils zum 01. Mai eines Jahres vom hauptamtlichen Vorstand zu erstellen und über die Homepage der DEU zu veröffentlichen. Die Preisliste kann bei besonderen Umständen kurzfristig geändert werden. Dies ist ebenfalls über die Homepage der DEU zu veröffentlichen und den Mitgliedern in Textform zu übersenden.
2. Die Meldegebühren für nationale Meisterschaften werden in der DEU-Preisliste veröffentlicht und den LEV in Rechnung gestellt.
3. Die Meldegebühren bei Klassenläufen legen die LEV selbst fest.
4. Jeder Läufer, jedes Paar, jedes Team, der/das Medaillen bei EM/WM/OS gewonnen hat, benötigt für die Teilnahme an kommerziellen Veranstaltungen eine Freigabe, andernfalls kann ihnen die „Eligibility“ (Zulassung zum Start bei nationalen und internationalen Wettbewerben und Meisterschaften) aberkannt

werden. Diese Freigabe müssen die Läufer / die Paare / das Team bei der DEU vor Beginn der Veranstaltung beantragen. Für die Freigabe wird eine Abgabe in Höhe von 10% der Gage, mindestens jedoch 500,00 Euro pro Läufer, Paar oder Team festgesetzt. Der hauptamtliche Vorstand kann eine abweichende Höhe der Abgabe nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach unten wie oben festsetzen.

Zum Nachweis der Höhe der Schaulaufgabe ist die getroffene Vereinbarung mit dem kommerziellen Veranstalter vorzulegen. Wird die Vereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, setzt der hauptamtliche Vorstand die Höhe der Abgabe nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Die jeweilige Abgabe wird dem Läufer / dem Paar / dem Team von der DEU in Rechnung gestellt. Der Läufer / das Paar / das Team sind zur Zahlung verpflichtet. Sie haften für die Zahlung, soweit der Veranstalter die Abgabe vertraglich nicht übernommen und / oder nicht bezahlt hat.

Art. 9 Vergütungen und Reisekosten

1. Die Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeit eine Vergütung oder die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Vergütung pro Präsidiumsmitglied beträgt bis zu 175,00 Euro monatlich brutto.

Die Höhe der Vergütung und die Höhe der Ehrenamtspauschale werden vom Präsidium festgelegt. Das Präsidium ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Reisekostensätze werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz unter Berücksichtigung der Steuerfreibeträge vom hauptamtlichen Vorstand festgelegten DEU-Reisekostenrichtlinien erstattet.

2. Teilnehmer an Versammlungen, Sitzungen, Meisterschaften, Wettbewerben, Lehrgängen und Klassenlaufen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung und Reisekosten, es sei denn, es ist eine abweichende schriftliche Regelung getroffen.
3. Das Präsidium, der hauptamtliche Vorstand und die vom hauptamtlichen Vorstand beauftragten Personen erhalten die während ihrer Tätigkeit entstandenen Reisekosten erstattet, sofern eine schriftliche Genehmigung vorliegt.
4. Reisekostenabrechnungen sind innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Geschäftsstelle der DEU einzureichen. Verspätet eingereichte Abrechnungen müssen von der DEU nicht anerkannt und die Reisekosten daraus nicht bezahlt werden.